

Groß-Strehliker

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 3. Mai 1907.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Vorschriften

über den

Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Naturen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Die im Geschäftsbetriebe des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers abgeschlossenen Dienstverträge sind unmittelbar im Anschluß an den Vertragschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken. In der Spalte „Bemerkungen“ ist bei minderjährigen zur Dienstleistung Verpflichteten zu vermerken, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte beschriftet werden. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten überträgt hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei Aufgabe des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Aufgabe des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses und zur Nachprüfung der Eintragungen einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter (in)“ oder „Stellenvermittler (in)“ in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnungen: „konfessionierter Gesindevermieter“, „konfessionierter Stellenvermittler“, ist verboten.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Aeklamzetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Ziffer 6 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber die Gesindebücher eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokales und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Anmittlungslisten oder sonstigen Legitimationspapiere Aeklamzetteln einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

8. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz eines Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. D. Insoweit für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehüfen, Lehrlingen, Agenten

usw.) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

9. Die Gefindevermieter und Stellenermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuholen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Gefindevermieter und Stellenermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gefindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Die Gefindevermieter und Stellenermittler dürfen nur für solche Annmen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gefindevermietern und Stellenermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gefindevermieter und Stellenermittler dürfen Dienstbücher (Gefindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispatente und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gefindevermieter und Stellenermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten unterlagt.

13. Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gefindevermieters oder Stellenermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragung in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gefindevermieter und Stellenermittler, welche Stellen im Ausland an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Stellungen für Stellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Annmen im Inlande.

15. Die Gefindevermieter und Stellenermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszufüllen. Die Formulare sind mit verlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gefindevermietern und Stellenermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen, der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen und mit Lotterielosen, sowie der Betrieb des Gewerbes eines Glödweslers, Pfandleihers, eines Schlafstellen- und Zimmervermieters unterlagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde unterlagt werden.

17. Gefindevermietern und Stellenermittlern, die sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, kann von der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen erteilt werden, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schankräumen auszuhängen.

18. Den in Ziffer 17 bezeichneten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet werden. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Erlaubnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

19. Den Gefindevermietern und Stellenermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnhöfen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (z. B. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranzuführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle

vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

20. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrages verboten.

Die Gefindevermieter und Stellenermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

21. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Anstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

22. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie Anstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

23. Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gefindevermietern und Stellenermittlern ist un- sagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

24. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gefindevermieters oder Stellenermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gefindevermieter und Stellenermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 17, 18 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienststramme der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck dieser Vorschriften und des Gebührentarifes ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsaussschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Vereinsverbänden errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

26. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1907 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften vom 10. August 1901 ihre Gültigkeit. Gefindevermietern und Stellenermittlern, die die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher ordnungsmäßig geführt haben, kann durch die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Bücher bis zum Ende des Jahres 1907 gestattet werden.

27. Jedem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzusetzen.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 5. März 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. *Debrück*.

Die Formulare sind in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 15 abgedruckt.

Im Anschluß an den Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März d. Js., betreffend die neuen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenermittler (mit Anschluß der Theateragenten) bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Vom 1. Juli 1907 ab sind neue Gefindedienstbücher nach dem durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 26. Februar 1872 [M. Bl. d. i. B. S. 79] vorgeschriebenen Formular mit der durch Ziffer 7 Abs. 2 der neuen Vorschriften bedingten Abänderung anzulegen, daß zwischen den Spalten 6 und 7 des bisherigen Musters eine neue Spalte mit der Ueberschrift

„Vor- und Zunahme und Geschäftslokal des Gefindevermieters. Datum des Vertragsabschlusses“
eingehalten wird, die jedesmal im Anschluß an das Vermittlungsgeschäft, falls ein solches stattgefunden hat, von dem Gefindevermieter auszufüllen ist.

2. Die vor dem 1. Juli 1907 ausgesetzigten Gefindedienstbücher dürfen weiter benutzt werden. In diesen Büchern finden die im vorstehenden angeordneten Eintragungen der Gefindevermieter in Spalte 7 Platz.
3. Den neuen Gefindedienstbüchern ist der auf der Rückseite des Musters C zu dem „Ausweise“ abgedruckte Auszug aus den Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1907 vorzudrucken.
4. Die Ortspolizeibehörden haben sich bei der Anmeldung der Dienstboten neben dem Gefindebuche jedesmal den

von dem Gefändermieter gemäß Ziffer 15 der Vorschriften vom 5. März ausgestellten „Ausweis“ vorlegen zu lassen.
Berlin, den 27. März 1907. Der Minister des Innern. J. B. von B i s c h o f s h a u j e n.

I. G. XV/VI. 2947.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 3 Absatz 2 Ziffer a des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oepeln im Jahre 1907 bezüglich des Beginns der Schonzeit für Virl- und Fasanen-Jähne es bei dem geordneten Termine, d. i. der 1. Juni 1907, zu belassen.
Oepeln, den 22. April 1907. Der Bezirksauschuß zu Oepeln.

Ich mache hierdurch auf das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 3) aufmerksam.

Zur Ausführung dieses Gesetzes haben die Herrrn Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 ist der Betrieb des Gewerbes als Hauptunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu unterlagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Ein Einsprechen auf Grund dieser Bestimmung ist nicht nur gegen Einzelpersonen, sondern auch gegen Personenvereinigungen, juristische Personen und dergl. zulässig. Voraussetzung ist jedoch stets der Betrieb eines Gewerbes, also eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung. (Vgl. die Motive zum Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, Druck des Reichstags 1905/06 Nr. 101 Seite 7).

Die „Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,“ können sowohl auf dem Gebiete der beruflichen Sachkunde, als auch auf moralischem oder wirtschaftlichem Gebiete liegen. (Motive S. 6/7). Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf fehlender — theoretischer oder praktischer — beruflicher Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Nach Art. 2 des Gesetzes darf jedoch ein Mangel an theoretischer beruflicher Vorbildung gegenüber den in § 25a Abs. 2 Gew. D. genannten Personen nicht geltend gemacht werden. Dagegen ist auch bei diesen Personen das Entziehungsverfahren gemäß Art. 1 zulässig, wenn die Befähigung ihrer Unzulänglichkeit oder sonstigen Unzuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht auf andere Gründe geführt wird, als lediglich auf eine mangelhafte technische Vorbildung.

Im übrigen ist die Bestimmung in Art. 2 nicht etwa dahin aufzufassen, daß namentlich bei allen nicht im Besitze der daselbst erwähnten Zeugnisse u. s. w. befindlichen Baugewerbetreibenden ein Mangel an entsprechender Vorbildung anzunehmen ist, vielmehr wird auch gegen diese Personen nur dann vorzugehen sein, wenn besondere tatsächliche Umstände dafür sprechen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 1 gegeben sind.

Die Unterlagung des Gewerbebetriebes gemäß Art. 1 erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, durch den Kreisaußchuß, in Stadtfreien und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Bezirksauschuß (§ 119 des Zuständigkeitsgesetzes). Der Erhebung der Klage hat die Anhörung von Sachverständigen voranzugehen. Die Sachverständigen werden nach Bedarf von den Regierungspräsidenten, im Landespoltzeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten, ernannt. Ob und für welche Zweige des Baugewerbes hiernach Sachverständige zu bestellen sind, bleibt, ebenso wie die Frage der Abgrenzung der Sachverständigenbezirk, dem schlußmäßigen Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen. So weit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, ist vor der Ernennung der Sachverständigen die Handwerkskammer zu hören.

II. Während es sich bei Art. 1, 2 um die Unterlagung des gesamten Gewerbebetriebes handelt, regelt die Art. 3, 4 die Befugnisse der Behörden zum Einsprechen in Einzelfällen bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten. (Motive S. 7.) Hier kann die Unterlagung abweichend vom Art. 1 gegen Bauausführende oder Leitende ausgesprochen werden, auch wenn die Bauausführung oder Leitung auf fremde Rechnung stattfindet. (Veral. Motive S. 9.) Die Frage der „Unzuverlässigkeit“ (s. oben) ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht auf den betreffenden Einzelbau zu prüfen. Zuständig zum Erlas der Unterlagungsverfügungen gemäß Art. 3 sowie zur Entgegennahme und Entscheidung des Einspruchs gemäß Art. 4 sind in Stadtfreien, sowie in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte Stadtordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte), die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Ländern die Oberamtmänner). Vor der Erteilung der Unterlagung sind lautlich die gemäß Art. 1 bestellten Sachverständigen zu hören; vor der Erteilung des Beschlusses auf den Einspruch (Art. 4) muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksauschuß statt. (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1907, Gesetzammlung S. 27.)

III. Soweit vordien unter I und II nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Ziffern 7 Abs. 2 und 3, 10, 59—62 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechende Anwendung.

Zur Durchführung der auf Grund der Art. 3/4 erlassenen Unterlagungsverfügungen haben sich die zuständigen Behörden nötigenfalls der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zu bedienen.

Oepeln, den 7. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. R.: Selcr.

I. G. XV/XVII/XVI 2929

Herr Heinrich Schurey hat im Auftrage des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege im Anschluß an den vom Verein herausgegebenen Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege, ein Werk über müßtergiltige und beachtenswerte Wohlfahrtsunternehmen in den Kreisen, die unter Mitwirkung oder durch die Kreisverwaltungen selbst ins Leben gerufen sind, hergestellt. Euer Hochwohlgeboren mache ich auf das vom Herrn Minister des Innern geförderte und vom Geheimen Regierungsrat von Schuerm mit einem Geleitwort versehene Buch mit dem Bemerkn aufmerksam, daß das Werk, welches den Titel „Aus der sozialen Tätigkeit der preussischen Kreisverwaltungen“ trägt, durch die Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin S. W. 11 oder durch jede größere Buchhandlung zum Preise von 5 Mk., geb. 6 Mk. bezogen werden kann.

Oepeln, den 23. April 1907.

Der Regierungspräsident.

Nach § 48 des Reglements der Schlesiſchen Feuer-Sozialtät, Sonderbeilage zu Stück 40 des Amtsblattes der Königlich Regierung zu Oppeln pro 1905, hat der Verſicherte an jedem verſicherten Gebäude oder Gebäudekomplexe ein von der Sozialtät geliefertes Schild, deſſen Koſten er zu erſtatzen hat, zu beſtellen und davor zu unterhalten. Da in vielen Orten bei der großen Zahl der Verſicherung nur wenig Schilder vorhanden ſind, erlaube ich die Ortsvorſtände, die Verſicherten auf die Beſtimmung im § 48 aufmerkſam zu machen, den Bedarf an Schildern ſelbſt zu ſtellen und anzumelden.

Der Betrag iſt pro Schild auf 50 Mkg. herabgeſetzt worden.

Groß-Strehliß, den 25. April 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügung vom 7. November 1905, Stück 46, Seite 260 ff bringe ich nachſtehend noch ein Verzeichnis der nachträglich angeführter Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

No. Nr.	Des Bullenbeſizers			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Raſſe	
1	Gruchla Joſef	Bauer	Zucholohna	ſchwarz-weiß-ſchichtig mit Stern	1 1/2	Niederungsraſſe	Unſerermittheilung am 8. 2. 1907 angeſert
2	Lupof Janak	"	"	rotſchichtig mit weihen Kopf rotſchichtig	1 1/2	Schimmelter Straus	deſgl. am 31. 1. 07
3	Joncuſ Paul	"	Mit Weſt Peterſgrätz	auchblau mit Waſſe	1 1/2	"	" 12.3.07
4	Mitfal Niedrich	"	Jarichau	weiß-ſchwarz, angeſchleckt	2	"	" 24.3.07
5	Waida Anton	Gärtner	Nieder-Elguth	rot-weiß ſchichtig mit Stern	2	Sandoch	" 5.4.07
6	Grabowski Matzſelin	"	Weſt-Carmenau	Grau mit weihen Flecken	1	"	" 27.3.07
7	Miquoſch Franz	Molomſt	Weſt-Elguth	Weiß-Grau	1	Landraſſe	" 28.3.07
8	Romerto Paul	Bauer	Bodenwitz	weiß-rot geſchleckt	1 1/2	"	" 12.4.07
9	Emolin	Bauer	Bemama	braun	2	Niederſchwoich	" 19.4.07
10	Wlomer Joſeph	Bauer	Katthalfer	dunkelbraun mit breiter Waſſen, weißen Hinterfüßen ſchichtig	1 1/2	Sch. Mäh. Landraſſe	" 23.4.07
11	Mauwſch Jakob	"	"	"	"	"	"
12	Emva Julius	Mühlentbeizer	Mit Weſt	"	2	"	" 23.4.07

Groß-Strehliß, den 1. Mai 1907.

Saatenſtand um die Mitte des Monats April 1907 im Kreiſe Groß-Strehliß.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = ſehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = ſehr gering.

Fruchtarten	Durchſchnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg. Bes. Doppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	3,5	2,8	—	—	2	1	7	3	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterſpelz	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,9	3,4	—	—	1	—	—	4	6	1	1
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ofer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterrapſ u. Rüben	3,5	3,3	—	—	—	—	2	—	3	—	4
Klee	3,2	2,7	—	—	4	1	5	—	2	—	—
Luzerne	3,2	2,6	—	—	5	—	2	—	1	—	—
Bewässerungs-(Kieſel-) Wiefen	2,9	2,8	—	—	—	1	2	1	1	—	—
Anderer Wiefen	3,2	3,0	—	—	1	—	4	—	3	—	—

Groß-Strehliß, den 28. April 1906.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorſtände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatverfügung vom 17. März 1907 Stück 12 betreffend Einreichung der Nachweiſung über die **Ergebnisse der Gemeindeſteuer-Berantlagung für 1907** noch im Rückſtande ſind, werden hiermit aufgefordert, dieſelbe binnen beſtimmt 1 Woche bei Vermeidung der **Abholung durch einen koſtenpflichtigen Boten** einzureichen.

Groß-Strehliß, den 1. Mai 1907.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorſtände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatverfügung vom 17. März 1907, Stück 12, betreffend Einreichung der **Anzeige über die Auslegung der Gemeindeſteuerlisten für 1907** noch im Rückſtande ſind, werden hiermit aufgefordert, dieſelbe binnen beſtimmt 1 Woche bei Vermeidung der **Abholung durch einen koſtenpflichtigen Boten** einzureichen.

Groß-Strehliß, den 1. Mai 1907.

Beſtätigt die Wahl des Bauers Vinzent Lebof in Niesdowitz zum Schöffen dieſer Gemeinde.

Groß-Strehliß, den 29. April 1907.

Bestellt Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Gräfliche Rentmeister Johannes Koszyl in Zyrowa zum Landesbeamten und der Lehrer Ernst Müde ebendasselbst zum Landesbeamten-Stellvertreter für den Landesamtsbezirk Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 26. April 1907.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.

In dem Verfahren betreffend die Enteignung der zum Abrücken des Schneezaaues zwischen Kilometer 113,833—114,229 rechts der Eisenbahn Biege—Kandzjin erforderlichen Keilstücke der Besetzung, Grundbuchblatt 6 Rittergut Deschowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden. Zu diesem Zwecke steht am

Sonnabend, den 11. Mai cr. Vormittags 9 Uhr

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1907.

Der Enteignungs-Kommissar.

von Alten, Königlicher Landrat Geheimer Regierungsrat.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 12. zum 13. April d. Js. sind von der Kreischaufler in der Nähe von Himmelwitz zwei junge Kirschbäume gestohlen worden.

30 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 17. April 1907.

Der Kreisaußschuß.

50 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 14. zum 15. April d. J. sind auf der Kreischaufler zwischen Groß-Strehlitz und Rosniontau 11 junge Kirschbäume von Büdenhand abgebrochen und an drei Kirschbäumen die Kronen stark beschädigt worden.

50 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 17. April 1907.

Der Kreisaußschuß.

Das Katasteramt ist von der Krakauerstraße nach der Doppelnerstraße No. 11 in das Hofgebäude des Herrn Rechtsanwalts Naumann verlegt worden.

Groß-Strehlitz, den 30. April 1907.

Königliches Katasteramt. Wolff.

Stechbrief-Erledigung.

Der gegen den Erlahreservisten — Koksarbeiter — Emanuel Karl Broj aus Paulsdorf geboren am 30. 12. 1883 in Jaborze Kreis Jabrze wegen Beharrens im Ungehorsam auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstfachen unter dem 19. 4. 1907 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Gleiwitz, den 27. April 1907.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Beisluß.

Die Einziehung des öffentlichen Weges, Parzelle 579/266 des Kartenblatts 5 der Gemarkung Himmelwitz in einer Größe von 2,62 ar wird, nachdem das Vorhaben seitens der unterzeichneten Wegepolizeibehörde nach den Bestimmungen des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883 ordnungsmäßig bekannt gegeben worden ist und Einsprüche innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen nicht eingegangen sind, hiermit beschloffen und veröffentlicht.

Himmelwitz, den 24. April 1907.

Der Amtsvorsteher.

Der Häusler Marzellan Swierzy aus Kolonie Schroll wird hiermit zum Trunkenbolde erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Konzessionsentziehung zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obengenannten bei Erlangung geistiger Getränke behilflich sind, in entsprechende Strafen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 29. April 1907.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem der Notlauf im Gehöft des Auszüglers Nicos Czeczich in Dollna erfolgt, wird die Sperre aufgehoben.

Schloß Groß-Strehlitz, den 27. April 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Eine Taschenuhr ist im Schimischower Forste gefunden und beim Amtsvorstande abgegeben worden.
Schimischow, den 29. April 1907. Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche papirkarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit papirkarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinssatz beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

- a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Fällt dieser letztere Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am vorhergehenden Tage geschlossen.
Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1907.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.**Gemeinschaftliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.**

Wesen. Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Urat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Stote ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. in feuchten Erdböden, in Fauchermatten und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiter entwickeln. Durch Ställe wird er nicht unendlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren. Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verdrücken sich in der Streu und zeigen nach dem Aufstehen einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, sodass die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurötlich erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Resselfieber, Fleckrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in runderlichen oder eiförmigen, beetartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blaurötlichen Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren. Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darmschleimhaut, Schwellung und blaurote Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gefäßlymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hauptpartien beschränkt.

Anzeigepflicht. Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs. Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe durch Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend rathsam, beim Aussetzen des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen. Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere geheilt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Eoet				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Zweibobnen		Linsen		Kartoffeln		Sesam		
		M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	
Groß-Strechling am 21. April 1907.	Sächler Haberstrofer	18 00	17 06	16 80	16 87	20 40	22 50	20 60	30 50	4 50	4 40	21 00	2 40	2 40	18 50	13 40	14 00	19 00	2 20	2 20
Hiesl am 20. März 1907.	Sächler Haberstrofer	—	—	17 80	16 89	—	—	—	—	4 60	—	—	—	—	—	—	—	2 60	2 80	2 60
Zebrana am 8. März 1907.	Sächler Haberstrofer	17 50	16 00	16 00	16 00	—	—	—	—	4 20	4 00	24 00	2 70	3 00	18 50	14 50	15 00	19 00	2 40	2 60

Anzeigen



**Der Liebling
des
Hauses**
ist immer der
Alfa-Separator!

Wünschen Sie etwas darüber zu wissen, so verlangen Sie Drucksachen vom Bezirksvertreter.

P. Nocon, Gasthausbes.
Noconier; bei Groß-Strechling.
Verband u. Lager künstlicher Düngemittel.

Näher 100 000 Stück verkauft!
Näher 600 000 Liter fertig!

Krieger-Kreuz-Verein.

Freitag, den 3. Mai cr. abends 8 Uhr
Monatsversammlung

- in Vereinslokal „Kriegerhof“
Lades-Ordnung:
1. Vereinsangelegenheiten.
2. Besprechung von Vereinsbeiträgen.
3. Vortrag über das Thema: „Eigent-
schaft des Feindes von Preußen.“
Um zahlreiches Erscheinen bitten.
Der Vorstand.

Bei Bad-Landek i. Schkz.

Als eine Landwirthschaft von 161 Morgen Größe, darunter Felder, Viehe und Wald, 10 Räumten vom Bahnhabe gelassen, ist für 48 000 Mk. wegen Krankheit und hoher Alters des Besitzers veräußert. Anzahlung 28 000 Mk. In der Verkauftzeit steht noch ein Proportional mit ca. 3 000 Mk. Ein- kommen. Der Ankauf ist einschließlich Todten und veräußert vorhandenen lebenden Inventar. Allen mögliches Angebot. Die Besichtigung ist in der Nähe eines sehr be- suchten Bahnhofs und bietet eine gute Er- scheinung für die Zukunft. Entschlossene Nachkäufer erlaube ich mir bei Anwesenheit der Frau Joha- nna Krieger, Landwirthschaft i. Schkz. Bad-Landek i. Schkz. zu empfehlen.

Ich habe mich für die Stadt Ujest und Umgegend als

Vermietsfrau

niedergelassen und empfehle mich den geehrten Verhältnissen zur Beforgung von Dienstpersonal aller Art.

Frau Anna Alexander
Ujest D. S.

Gasthaus zur „Hütte“ Colomnowska
Boße und Babakanow am Orte bietet den geehrten Gästen, Sommerfrischen und Touristen ihren schätzbaren Geschäftsa- garen zur best. Benutzung an.

Gütliche Preise, vorzügliche Waxe, billiges Logis, gute Bedienung.
Eröffnung den 12. Mai bis 15. September.

Registrierkasse

weit unter dem Anschaffungspreise zu verkaufen.

Wo? fragt die Expedition.

Eine Wachsmaße und zwei kleine
Fahrräder sind im mehren Laden liegen
geblieben. Der Eigentümer kann sich dies
abholen.

Johannes Sawiljtschka, Karbammachereimeister.

Fahrrad

Marte Brennhof Nr. 150986 zwischen
Suchan u. Zudobotsy gefunden.
Abgehoben im

Amts Bureau Zarauu.

Gemahlten Leinwand

bester Qualität, per Centn. 8,50 Mk.
offert

J. B. Klose,

Groß-Strechling.